

Verband Innovativer Fahrschulen Deutschland VIFD e. V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Verband Innovativer Fahrschulen Deutschland e.V. (VIFD). Er hat seinen Sitz in Berlin ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Zu diesem Zweck existieren insbesondere die folgenden Ordnungen:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Geschäftsordnung für Präsidium und Geschäftsführung
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§3 Zweck, Leitbild und Ziele

- (1) Der Verein ist ein Unternehmens- und Arbeitgeberverband. Sein Zweck ist die Förderung des Fahrschulwesens vor dem Hintergrund bestehender gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen wie der Digitalisierung, der Dekarbonisierung, Urbanisierung, dem demografischen Wandel sowie eines sich verändernden Mobilitäts-, Lern- und Konsumverhaltens.
- (2) Leitbild des Vereins ist die Steigerung der Verkehrssicherheit und Umweltverträglichkeit des privaten Individual- sowie gewerblichen Berufsstraßenverkehrs. Dies umfasst sowohl den Bereich der Verkehrserziehung von Fahrerlaubnisinhabern als auch die Fort- und Weiterbildung von Fahrerlaubnisinhabern. Dabei sollen bei der theoretischen wie praktischen Fahraus- und Weiterbildung stets modernste technische Möglichkeiten Berücksichtigung finden.
- (3) Ziele des Vereins sind
 - a. die Stärkung der unternehmerischen Handlungsfähigkeit seiner Mitglieder.
 - b. die Attraktivitätssteigerung und Weiterentwicklung des Fahrlehrerberufs.
 - c. die Förderung der Digitalisierung, Entbürokratisierung und Dekarbonisierung der Fahrschulausbildung.
 - d. eine aktive Positionierung gegenüber der Politik auf Bundes-, Länder- und gegebenenfalls EU-Ebene.
 - e. eine aktive regelmäßige Kommunikation mit Behörden, politisch Verantwortlichen und Interessengruppen sowie Informationsveranstaltungen mit selbigen.
 - f. eine aktive Positionierung gegenüber den Medien und auf sozialen Netzwerken.
 - g. die Förderung des Austauschs zwischen den Mitgliedern.
 - h. die Zusammenarbeit mit Forschung und Wissenschaft zur Weiterentwicklung der Verkehrserziehung und des Verkehrswesens.

- i. strategische Allianzen und Kooperationen bei thematischen Schnittstellen mit Interessengruppen und Unternehmen aus anderen Berufs- und Wirtschaftszweigen.
 - j. der Aufbau eines unterstützenden Beratungsangebots für seine Mitglieder.
- (4) In Übereinstimmung mit diesen Zielen hat der Verein die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und in Rücksprache mit dem Präsidium nach außen zu kommunizieren.
 - (5) Die Öffentlichkeitsarbeit im Interesse seiner Ziele obliegt dem Verein und kann in Rücksprache mit dem Präsidium von seinen Mitgliedern auf deren Webauftritten weiterkommuniziert werden.
 - (6) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
 - (7) Auf Beschluss des Präsidiums kann der Verein im Interesse seiner Ziele anderen Vereinigungen oder Institutionen beitreten sowie strategische Kooperationen eingehen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Sinne einer aktiven Stimmberechtigung (Vollmitgliedschaft) kann von aktiven Fahrschulunternehmen und Fahrlehrerausbildungsstätten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in schriftlicher Form beim Präsidium des Vereins beantragt werden. Sie werden im Verein durch den je nach Geschäftsform des Unternehmens leitenden Geschäftsführer, Unternehmensvorstand oder einen leitenden Verantwortlichen beziehungsweise Bereichsleiter vertreten.
- (2) Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen, wissenschaftlichen Institutionen, Fachverlagen, Behörden oder fachfremden Unternehmen im Sinne einer aktiven Stimmberechtigung (Vollmitgliedschaft) ist ausgeschlossen. Sie können jedoch die stimmlose Mitgliedschaft als Förderndes Mitglied beim Präsidium des Vereins beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft anderer Fahrschul- oder Fahrlehrerverbände beziehungsweise -Vereinigungen sowie fachfremder Branchenverbände im Sinne einer aktiven Stimmberechtigung (Vollmitgliedschaft) ist ausgeschlossen. Sie können jedoch die stimmlose Mitgliedschaft als Förderndes Mitglied beim Präsidium des Vereins beantragen.
- (4) Verstößt ein Mitglied in erheblichem Maße gegen Leitbild und Ziele des Vereins, kann es auf einstimmigen Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in der Schriftform zu begründen und dem betroffenen Mitglied postalisch mit Einschreiben gegen Rückschein oder elektronisch zu übermitteln. Es kann beim Präsidium innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet erneut das Präsidium in Konsultation mit der Geschäftsführung nach einer gesondert abgehaltenen Mitgliederversammlung mit offener Stimmabgabe. Zur Annahme der Berufung muss das Mitgliedervotum die absolute Mehrheit erhalten. Verweigert das betroffene Mitglied die mündliche oder schriftliche Stellungnahme oder macht es vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Ein gegebenenfalls betroffenes Vollmitglied hat während des Ausschlussverfahrens keine aktive Stimmberechtigung.

- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an das Präsidium. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - b. wenn das betroffene Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit einem Abstand von jeweils mindestens zwei Wochen der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in voller Höhe, mindestens jedoch zweier Quartalsraten, nicht nachkommt.
 - c. durch die Einstellung des aktiven Fahrschulbetriebs, insbesondere bei Aufgabe oder Verlust der Gewerbeanmeldung. Das Präsidium ist hierüber schriftlich zu informieren.
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
 - e. bei Fördernden Mitgliedern durch die Einstellung der Geschäftsaktivitäten bei Unternehmen, durch Auflösung des jeweiligen Vereins oder der Institution sowie durch Tod bei Einzelpersonen.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft für Einzelpersonen, Institutionen oder Unternehmen kann dem Präsidium auf Vorschlag durch jedes Vollmitglied unterbreitet werden. Das Präsidium entscheidet über Annahme oder Ablehnung nach erfolgter Abstimmung der Vollmitglieder auf der Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine einfache Mehrheit notwendig. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen zählen nicht. Ein erneutes Aufnahmesuchen kann frühestens nach einem vollen Kalenderjahr erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme sowie der erstmaligen Zahlung des Mitgliedbeitrags und der vollständigen Begleichung der Aufnahmegebühr. Das Mitglied erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Ein Anspruch auf Einspruch bei Verweigerung des Aufnahmesuchens besteht nicht.

§ 6 Stimmrecht und Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle Vollmitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaften

- (1) Vollmitglieder
 - a. haben folgende Rechte:
 - an der Mitgliederversammlung nach § 11 teilzunehmen, durch Anwesenheit das Wort zu ergreifen und hier ihr Stimmrecht auszuüben.
 - an den Tagungen, Konferenzen und allen anderen vom Verein organisierten offenen wie geschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - stets über die Aktivitäten des Präsidiums und der Geschäftsführung informiert zu werden.

- stets Einblick in die aktuelle Gesamtfinanzsituation des Vereins zu erhalten.
- dem Präsidium Vorschläge für die Benennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten.
- die Zeichen und Symbole des Vereins in Rücksprache mit dem Präsidium für ihren Firmenauftritt zu verwenden.
- Sonderaktionen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

b. haben folgende Pflichten:

- die Würde und das Ansehen des Vereins zu wahren und nicht zu schädigen.
- ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen.
- die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums einzuhalten.
- allgemeine Auskünfte zu erteilen die im Interesse des Vereins sind, sofern diese das operative Geschäft des Unternehmens nicht berühren.

(2) Fördernde Mitglieder

a. haben folgende Rechte:

- an der Mitgliederversammlung nach § 11 teilzunehmen und gegebenenfalls durch Anwesenheit das Wort zu ergreifen, jedoch ohne das Stimmrecht zu besitzen.
- an den Tagungen, Konferenzen und allen anderen vom Verein organisierten offenen Veranstaltungen teilzunehmen.
- die Zeichen und Symbole des Vereins in Rücksprache mit dem Präsidium für ihren Firmen-, Vereins- oder Institutionsauftritt zu verwenden.
- Sonderaktionen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

b. haben folgende Pflichten

- die Würde und das Ansehen des Vereins zu wahren und nicht zu schädigen.
- die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums einzuhalten.
- ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen.

(3) Ehrenmitglieder

a. haben folgende Rechte:

- an der Mitgliederversammlung nach § 11 teilzunehmen, jedoch ohne das Stimmrecht und Melderecht zu besitzen.
- an den Tagungen, Konferenzen und allen anderen vom Verein organisierten offenen Veranstaltungen teilzunehmen.

b. haben folgende Pflichten:

- die Würde und das Ansehen des Vereins zu wahren und nicht zu schädigen.
- die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums einzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Der Verein ist zentral organisiert und verzichtet auf regionale Untergruppierungen. Er setzt sich aus folgenden Organen zusammen:
 - a. Präsidium
 - b. Geschäftsführung
 - c. Mitgliederversammlung

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist der Vereinsvorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Das Präsidium des Vereins besteht aus:
 - a. dem Präsidenten.
 - b. zwei stellvertretenden Vizepräsidenten, von denen der zweite Vizepräsident gleichzeitig Schatzmeister ist.
- (3) Das Präsidium des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder müssen im Sinne von § 4 Vollmitglieder des Vereins sein. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (4) Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch das Amt eines Präsidiumsmitglieds.
- (5) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Präsident ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Die beiden stellvertretenden Vizepräsidenten vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden stellvertretenden Vizepräsidenten nur im Verhinderungsfall des Präsidenten, der im Einzelfall nicht nachzuweisen ist, den Verein vertreten.
- (6) Die Leitung des Vereins und dessen Präsidiums, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Präsidenten.
- (7) Den Mitgliedern des Präsidiums werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Eine generelle Vergütung der Präsidiumsmitglieder ist nicht vorgesehen. Sollte eine Vergütung des Präsidiums dennoch notwendig erscheinen, kann dies nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- (9) Das Verein kann sich eine Geschäftsordnung für Präsidium und Geschäftsführung geben. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium hat einen Hauptgeschäftsführer zu bestimmen.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Präsidiums teil und ist im Rahmen der Entscheidungsfindung und vor Beschlussfassung anzuhören.
- (4) Das Präsidium kann dem Hauptgeschäftsführer Vertretungsmacht für laufende Geschäfte erteilen. Näheres wird in der Geschäftsordnung für Präsidium und Geschäftsführung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

- (5) Das Präsidium behält sich vor in begründeten Ausnahmen Sitzungen ohne den Hauptgeschäftsführer abzuhalten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres innerhalb der ersten sechs Monate vom Präsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels postalischem oder elektronischem Schreiben an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Sie wird vom Präsidenten als Versammlungsleiter geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Wahl des Präsidiums für die Amtszeit von vier Jahren.
 - Beschluss der Beitragshöhe für stimmberechtigte Vollmitglieder.
 - Beschluss der Beitragshöhe für Fördernde Mitglieder.
 - Beschluss der Aufnahmegebühren.
 - die Bestimmung zweier Rechnungsprüfer aus den Reihen der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
 - die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums und dessen Entlastung.
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch das Präsidium.
 - die Abstimmung über Geschäftsordnungen sowie deren Änderungen.
 - Die Abstimmung über die Wahl von Ehrenmitgliedern des Vereins.
- (4) Tagungsort der Mitgliederversammlung ist Berlin. Sie kann auf Beschluss des Präsidiums und in Konsultation mit der Geschäftsführung auch in einem digitalen Format oder an einem anderen Ort stattfinden. Die Mitglieder sind hierüber schriftlich zu informieren.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet, falls nicht anders festgelegt, einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
 - Misstrauensanträgen gegenüber dem Präsidium oder seinen einzelnen Mitgliedern
 - Satzungsänderungen.
 - Außerordentliche Abstimmungen über die Geschäftsordnung für Präsidium und Geschäftsführung.
- (7) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Präsidiums über das abgelaufene Jahr.
 - Bericht des Hauptgeschäftsführers.
 - Bericht über die Finanzen.
 - Prüfungsbericht des Schatzmeisters.
 - Entlastung des Präsidiums.
 - Anstehende Wahlen.
 - Haushaltsvorschlag für das der Mitgliederversammlung folgende Jahr.
 - Anträge.

i. Verschiedenes.

- (8) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Vollmitglied gestellt werden. Die Anträge müssen jeweils spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch in der Geschäftsstelle vorliegen.
- (9) Das Präsidium hat binnen einer Frist von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 30% der Vollmitglieder die Einberufung schriftlich oder elektronisch und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe fordern.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten als Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist ausformuliert in schriftlicher oder elektronischer Form den Mitgliedern innerhalb einer Frist von acht Wochen zu übermitteln.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handheben und auf Abfrage durch den Versammlungsleiter durch Zuruf des Namens. Die in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vollmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss verlangen, dass schriftlich abgestimmt wird.
- (2) Sofern bei Wahlen von Organmitgliedern mehrere Kandidaten (zwei oder mehr) gleichzeitig zur Wahl stehen, ist die Person gewählt, welche die meisten gültigen Stimmen erhält (relative Mehrheit).

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung wird durch einen Rechnungsprüfer vorgenommen, der nicht dem Präsidium angehört. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl eines externen vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist möglich.
- (2) Ab 100 Mitgliedern wird eine zweiter Rechnungsprüfer zusätzlich gewählt.

§ 14 Buchführung

- (1) Das Präsidium des Vereins hat auf genaue und sorgfältige Buchführung zu achten.
- (2) In jeder planmäßigen Mitgliederversammlung hat das Präsidium einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Bericht muss mindestens aus einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen, die durch die Rechnungsprüfer zu beglaubigen sind.
- (3) Der Rechenschaftsbericht steht den Mitgliedern zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle zur Verfügung.

§ 15 Schiedsverfahren

- (1) Das Präsidium kann bei Bedarf ein Schiedsverfahren zur Erledigung aller Vereinsstreitigkeiten der Mitglieder untereinander einrichten.

- (2) Der Verein kann sich eine gesonderte Ordnung für das Schiedsverfahren geben. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Vereins ist in Berlin. Sie wird vom Hauptgeschäftsführer geleitet.
- (2) Der Verein kann sich eine gesonderte Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geben. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz der Geschäftsstelle des Vereins.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss von dreiviertel aller stimmberechtigten Vollmitglieder gefasst werden. Dieselbe Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung ist das vorhandene Vermögen auf die Vollmitglieder, entsprechend der Zahl der zuletzt entrichteten Beiträge, aufzuteilen.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskünfte über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins oder sonstigen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verband hinaus.

§ 20 Besondere Regelungen

- (1) Über diese Satzungen hinausgehende Regelungen richten sich nach den Bestimmungen des BGB, soweit sie nicht durch Ordnungen, durch die Mitgliederversammlung oder das Präsidium geregelt werden können.

§ 21 Begriffsbestimmung

- (1) Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form eines Begriffs verwendet wird, steht dieser Begriff auch für die weibliche Form des entsprechenden Begriffs.